OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651777/2/ZO/KA

Datum:
Linz, 21. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn W R, geb. 1967, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oö., PK Wels, vom 9.6.2020, Zl. FE-102/2020, betreffend die Aufforderung zur Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme,

zu Recht:

I. Der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Landespolizeidirektion Oö., PK Wels, hat mit dem angefochtenen Bescheid den Beschwerdeführer (Bf) gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert, binnen acht Wochen zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen eine verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen. Einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde wegen Gefahr im Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass ein Amtsmissbrauch auf Weisung des Vorgesetzten vorliege und er Nichtigkeitsbeschwerde wegen gesetzlicher Verfahrensfehler erhebe. In manchen Fällen werde ein missbräuchlicher Hoheitsakt durch eine Beamtin nur deswegen gesetzt, weil ein Vorgesetzter ihn dazu anweise. Wenn diese Erledigung wirklich unvertretbar ist, begehe auch der Angewiesene durch die Befolgung der Weisung Amtsmissbrauch. Das Erlassen eines rechtlich nicht vertretbaren Bescheides sei ein Befugnismissbrauch.

Der Bescheid am 16. März sei trotz Covid-19 Lockdown ausgeschickt worden, um ihn unter Druck zu setzen. Der Bescheid sei nicht zurückgenommen worden.

Trotz seines Hinweises, dass er seit 2016 um Spielsuchttherapie ansuche und laufend Mobbing und Verleumdung von Politikern der Stadt Wels ausgesetzt sei. Es werde ihm jede Hilfeleistung § 108 StGB Täuschung, § 111 Üble Nachrede, § 297 StGB Beleidigung, § 115 StGB Ansuchen beim Magistrat Wels blockiert bis hin zu Haus- und Betretungsverbot sowie Diffamierung anderer Sozialstellen.

Beim Amtsarzt am 4.6.2020 sei ein Aggressionsdelikt außerhalb des Straßenverkehrs festgestellt worden. 363 Euro für eine verkehrspsychologische Stellungnahme würde die Schaffung eines Eigenheimes zerstören, was verfassungswidrig sei. Seit 5.9.2019 befinde er sich wegen seiner sozialen Situation in einer Notschlafstelle. Er habe keine Strafmandate erhalten oder andere Verkehrsdelikte seit Jahren begangen.
Der derzeitige Anstieg der Covid-19 Infizierten in Oberösterreich durch die Lockerung der Maßnahmen gefährde seine Gesundheit bei Kontakt von nicht definierbaren Institute.

Zu dem Vorfall vom 5.2.2020 gebe es noch kein Urteil (Vorverurteilung durch Mag. S) und Falschaussagen beim ersten Verhandlungstag von Mag. H zu diesem Vorfall. Es liege unterlassene Hilfeleistung bzw. Beleidigung vor. Aufgrund dieses Vorfalles werde ja der Führerscheinentzug und die verkehrspsychologische Geldbeschaffungsmaßnahme begründet. Es sei ihm auch von Mag. S unterstellt

worden, was er am 10.3.2020 bei der Niederschrift angegeben habe, laufendes Mobbing von Magistrat Wels Mitarbeitern und Spielsucht.

Seit 05.9.2019 befinde er sich wieder in Wels, es werde ihm jeder Termin am Magistrat Soziales, Sicherheit und finanzielles Wohnungssuche nicht genehmigt. Er werde bei jedem Besuch am Magistrat wie ein Schwerverbrecher behandelt und überall von öffentlichen Mitarbeitern beflegelt oder beleidigt. Er ersuchte daher, den angeführten Bescheid sofort zurückzuziehen und die Maßnahmen, ihn weiter finanziell und psychisch unter Druck zu setzen sowie disziplinarrechtliche Maßnahmen gegen die Vorgangsweise der Landespolizeidirektion Wels zu setzen.

Der Bf hat zahlreiche Unterlagen beigelegt, aus welchen sich aus seiner Sicht ergibt, dass eine von ihm erstattete Anzeige vom 13.5.2016 nicht behandelt worden sei. Weiters legte er eine Aufstellung von Anzeigen vor, welche er an die Staatsanwaltschaft Wels erstattet habe und von dort nicht behandelt worden seien, eine freiwillige Selbstsperre bei einem Glücksspielanbieter sowie Hilfesuchen und Termine bei verschiedenen Politikern der Stadt Wels, welche ihn nicht gewährt worden seien.

3. Die Landespolizeidirektion Oö., PK Wels, hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, weshalb die Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfällt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat am 5.2.2020 in x, x, einen Mitarbeiter des Bürgermeisters der Stadt Wels tätlich angegriffen. In seiner polizeilichen Einvernahme zu diesem Vorfall hatte der Bf sinngemäß angegeben, dass ihm der Bürgermeister noch 1.000 Euro schulde und er ihn deswegen angesprochen habe. Ein Mitarbeiter habe ihn jedoch ausgelacht, woraufhin sich „bei ihm ein Schalter umgelegt habe“.

Der Bf war mit Urteil des LG Steyr vom 16.7.2019, 13 Hv 87/19t-46 rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten, davon 9 Monate bedingt, verurteilt worden, weil er einen Richter des Bezirksgerichtes Kirchdorf/Kr. durch gefährliche Drohung, nämlich mit dem Wortlaut, wenn der Richter nicht in seinem Sinnen agiere, werde er auf diesem losgehen und ihn schwer verletzen, zu einer Amtshandlung zu nötigen versucht habe.

Die belangte Behörde hat mit Mandatsbescheid vom 10.2.2020, FE-102/2020, den Bf aufgefordert, sich hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen amtsärztlich untersuchen zu lassen. In seiner Vorstellung gegen diesen Mandatsbescheid führte er zusammengefasst aus, dass eine Musiktherapeutin des LK Steyr im Vieraugengespräch behauptet hatte, er wolle einen Richter beeinflussen. Er habe jedoch lediglich gesagt, dass dieser Richter Amtsmissbrauch begehe und er ihn deswegen anzeigen werde, wenn er den Rechtsanwalt, welcher von 1995 bis 2001 Gläubigergelder unterschlagen habe, nicht anklage. Daraufhin sei er für mehr als drei Monate in Untersuchungshaft genommen worden. Das Verfahren gegen den Rechtsanwalt in x sei ohne seine Anwesenheit eingestellt worden.

Dem Vorfall vom 5.2.2020 würden massives strafrechtliches Mobbing, psychische Gewalt und unterlassene Hilfeleistung von verschiedenen Politikern und dem Magistrat Wels vorausgehen. Er sei auch beschuldigt worden, die Schmierereien bei der ÖVP-Zentrale in x gemacht zu haben. Er habe zwei illegale Spielautomaten in einem Lokal gemeldet und der Bürgermeister der Stadt Wels schulde ihm seit seiner Delogierung im August 2016 1.000 Euro, welche er ihm im Beisein eines Stadtrates versprochen habe. Seit September 2019 werde ihm wieder jeder Sozialtermin und finanzielle Hilfe verweigert, er werde verhöhnt und gemobbt. Er habe Angst, dass dieser Mandatsbescheid wiederum Amtsmissbrauch auf Weisung eines politisch abhängigen Vorgesetzten darstelle. Er wisse daraufhin, dass er keine Verwaltungsstrafen oder Vorstrafen in Bezug auf die Lenkberechtigung aufweise. Die Maßnahme sei überzogen und politisch beeinflusst.

In seiner persönlichen Vorsprache vor der belangten Behörde am 10.3.2020 führte der Bf zusammengefasst aus, dass er zu keinem Zeitpunkt beim Lenken eines KFZ kontrolliert worden sei. Er verstehe das Prozedere nicht und vermute, dass politische Hintergründe vorliegen würden. Er sei nicht krank, sei jedoch spielsüchtig und vor Jahren einmal in der Psychiatrie gewesen. Das habe aber nichts mit seiner Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu tun. Weder die Polizei noch die Politik unternehme etwas gegen die illegalen Glücksspielautomaten, beim Glücksspiel habe er sein gesamtes Einkommen vom Februar verspielt. Der Bürgermeister schulde ihm 1.000 Euro, die er ihm in Anwesenheit eines Stadtrates versprochen habe. Dies habe er am 5.2.2020 seinem Adjutanten gesagt, welcher ihn dann verhöhnt habe. Der Bürgermeister grenze ihn seit Jahre aus und behandle ihn wie einen Schwerverbrecher. Die Ordnungswache mobbe ihn und er werde psychischer Gewalt ausgesetzt.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs.4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu

entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 13 Abs.1 FSG-GV gelten Personen als ausreichend frei von psychischen Krankheiten iSd § 3 Abs.1 Z1, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen mitbeurteilt.

Gemäß § 17 Abs.1 FSG-GV ist die Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten insbesondere dann zu verlangen, wenn der Bewerber um eine Lenkberechtigung oder der Besitzer einer Lenkberechtigung Verkehrsunfälle verursacht oder Verkehrsverstöße begangen hat, die den Verdacht
1. auf verminderte kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit oder
2. auf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erwecken.

Mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn einem Lenker innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die Lenkberechtigung dreimal entzogen wurde oder wenn ein Lenker wegen Übertretungen gemäß § 99 Abs.1 lit.b oder c StVO 1960 bestraft wurde.

Gemäß § 18 FSG-GV sind im Rahmen der verkehrspsychologischen Untersuchung die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit sowie die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung zu überprüfen.

5.2. Der Bf wurde mit rechtskräftigen Bescheid vom 16.3.2020 verpflichtet, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen. Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde mit dem psychisch auffälligen Verhalten des Bf und es ist nachvollziehbar, dass sich dieses auch auf sein Verhalten als Kraftfahrzeuglenker auswirken könnte. Diesbezüglich erscheint eine nähere Untersuchung durch einen entsprechenden Facharzt durchaus angebracht.

Die Voraussetzungen für die von der Behörde angeordnete verkehrspsychologische Untersuchung liegen jedoch laut Aktenlage nicht vor. Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Bf eine verminderte kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit hätte (§ 17 Abs. 1 Z FSG-GV) oder dass seine Bereitschaft zur Verkehrsanpassung

mangelhaft wäre (§ 17 Abs. 1 Z 2 FSG-GV). Der Bf hat bisher keine diesbezüglich einschlägigen Verkehrsübertretungen begangen. Es ist daher auch nicht von einer mangelnden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung im Sinne des § 17 Abs. 1 letzter Satz FSG-GV auszugehen.

Die Anordnung der verkehrspsychologischen Untersuchung war daher aufzuheben. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Verpflichtung zur amtsärztlichen Untersuchung rechtskräftig vorgeschrieben wurde und aufgrund der Aktenlage wohl auch indiziert ist.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur VPU ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl